

SG_GERICHTE IV 2016/252 vom 8. Oktober 2018

SG Gerichte, 2018-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2016_252

FR: SG_GERICHTE IV 2016/252 du 8 octobre 2018

IT: SG_GERICHTE IV 2016/252 del 8 ottobre 2018

Regeste

Art. 16 ATSG; Tabellenlohnabzug: 58-jähriger Beschwerdeführer, der zeitlebens als Rangierarbeiter erwerbstätig gewesen war und diese schwere Arbeit wegen beidseitiger Kniearthrosen nicht mehr ausüben kann. Er ist auch in leichten Arbeiten erheblich eingeschränkt. Ein Berufswechsel bedingt eine massive Umstellung. Es ist ein Tabellenlohnabzug von 20% zu gewähren. Damit resultiert ein Anspruch auf eine Viertelsrente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Oktober 2018, IV 2016/252).

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 08.10.2018 IV 2016/252 Saint-Gall Versicherungsgericht 08.10.2018 IV 2016/252 San Gallo Versicherungsgericht 08.10.2018 IV 2016/252

Art. 16 ATSG; Tabellenlohnabzug: 58-jähriger Beschwerdeführer, der zeitlebens als Rangierarbeiter erwerbstätig gewesen war und diese schwere Arbeit wegen beidseitiger Kniearthrosen nicht mehr ausüben kann. Er ist auch in leichten Arbeiten erheblich eingeschränkt. Ein Berufswechsel bedingt eine massive Umstellung. Es ist ein Tabellenlohnabzug von 20% zu gewähren. Damit resultiert ein Anspruch auf eine Viertelsrente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Oktober 2018, IV 2016/252).

St.Gallen Versicherungsgericht Saint-Gall Versicherungsgericht San Gallo
Versicherungsgericht IV - Invalidenversicherung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.